Anlage 1 der Kita-Satzung der Gemeinde Schlepzig Stand: 12.04.2021

Monatliche Beiträge

---

1. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit

Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen im Sinne des § 5 der Kita-Satzung zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens.

Ab einem bereinigten Elterneinkommen von mehr als 1.900,00 € betragen die monatlichen Beiträge:

a) für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 7,0 v. H.	Höchstbetrag: 176,00 €
bis zu 8 Stunden täglich 7,5 v. H.	Höchstbetrag: 211,00 €
bis zu 10 Stunden täglich 8,5 v. H.	Höchstbetrag: 246,00 €

b) für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 5,0 v. H.	Höchstbetrag: 81,00 €
bis zu 8 Stunden täglich 6,0 v. H.	Höchstbetrag: 97,00 €
bis zu 10 Stunden täglich 7,0 v. H.	Höchstbetrag: 113,00 €

2. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft	Der Anteil der unter Anlage 1.1. genannten Beiträge beträgt je betreutem Kind
1. Kind	100 v. H.
2. Kind	90 v. H.
3. Kind	80 v. H.
4. Kind oder mehr	70 v. H.